
BESCHLUSSVORLAGE

V/2014/2136

Beratungsfolge:

Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

04.11.2020

Entscheidung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Bestellung von Vertretern für die Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

Beschluss:

Der Rat bestellt für die Dauer seiner Wahlzeit für die Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen folgende Vertreter:

Vertreter:

Stellvertreter:

1.

2.

3.

4. Bürgermeisterin Petra Kalkbrenner Beigeordneter Hans-Dieter Wirtz

Sachverhalt:

Die Gemeinde Swisttal ist Mitglied im Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NW). Der Städte- und Gemeindebund ist der Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen. Der StGB NW hat die Aufgabe, das im Grundgesetz und in der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen garantierte Recht der Gemeinden auf gemeindliche Selbstverwaltung zu wahren und zu stärken. Er hat die verfassungsmäßigen Rechte seiner Mitglieder zu schützen, ihre allgemeinen Belange zu fördern und sie bei der

Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Nach der Satzung des StGB NW entsendet die Gemeinde Swisttal in die Mitgliederversammlung vier Vertreter.

Nach § 63 Abs. 2 GO NRW gilt für die Vertretung der Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen die Regelung des § 113 GO NRW. Nach § 113 Abs. 1 GO NRW haben die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Dies gilt nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

In § 113 Abs. 2 GO NRW ist geregelt, dass bei unmittelbaren Beteiligungen ein vom Rat bestellter Vertreter, in den in § 113 Abs. 1 GO NRW genannten Fällen, die Gemeinde vertritt. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete dazuzählen, was insbesondere in § 15 Abs. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) festgelegt ist. Die v.g. Sätze des § 113 GO NRW gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.

Ist der Gemeinde das Recht eingeräumt worden, Mitglieder des Vorstands oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen, entscheidet der Rat.

Welches Verfahren bei der Bestellung anzuwenden ist, Mehrheitsbeschluss oder Wahl, richtet sich nach § 50 GO. § 50 Abs. 4 GO NRW führt hierzu folgenden aus: Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 113 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist das Verfahren nach § 50 Abs. 3 GO NRW entsprechend anzuwenden.

§ 50 Abs. 3 GO NRW : Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen.